

GEMEINDE
NUGLAR-ST. PANTALEON
4412 NUGLAR

Geschäftsordnung

Abstimmungs- und Wahlbüro

Diese Organisationsverordnung regelt

- Organisation
- Konstituierung
- Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen
- Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung
- Sitzungsorganisation
- Protokoll
- Informationstätigkeit
- Unterschriftenregelung



Gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn, auf das Gesetz über die politischen Rechte und auf die Gemeindeordnung von Nuglar-St. Pantaleon setzt der Gemeinderat die folgende Organisationsverordnung fest:

I	Allgemeine Bestimmungen	
§1	Das Wahlbüro ist für die Urnenwache und die Ermittlung der Ergebnisse bei Urnenwahlen und Abstimmungen verantwortlich.	Zweck
§2	¹ Das Wahlbüro arbeitet gemäss den gesetzlichen Vorgaben und gibt sich die dazu nötigen Arbeitsgrundlagen, Strukturen und Abläufe. ² Die Mitglieder des Wahlbüros arbeiten kollegial, fair und konstruktiv zusammen.	Grundsatz
§3	¹ Das Wahlbüro funktioniert gemäss Gesetz über die politischen Rechte (§15ff).	Rechtsstellung
§4	¹ Gestützt auf die Gemeindeordnung zählt das Wahlbüro 5 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder.	Mitglieder
§5	¹ Das Wahlbüro kann Ressorts bezeichnen und Mitglieder für die Ressortverantwortung ernennen. Ebenso kann sie ein Mitglied mit der Vorbereitung eines Sachgeschäftes und der Kontrolle des Geschäftsverlaufes beauftragen. ² Für die Verpackung umfangreicher Wahl- und Abstimmungsunterlagen kann der Präsident / die Präsidentin auch Stimmberechtigte ergänzen, wenn dieses nicht vollzählig ist.	Ressort- und Delegationsprinzip
II	Konstituierung	
§6	Das Wahlbüro konstituiert sich zu Beginn einer neuen Amtsperiode neu. Zur Konstituierung gehören: A. die Wahl des/der Präsident/in B. die Regelung der Stellvertretungen C. die Wahl des Aktuariats D. die Übernahme und Aktualisierung der Pendenzenliste E. die Amtseinsetzung und die Orientierung über das Amtsgeheimnis (durch den/die Gemeindepräsidenten/in)	Beginn der neuen Amtsperiode
III	Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung	
§7	¹ Das Abstimmungs- und Wahlbüro führt die Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben durch. Es überwacht die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate. ² Anträge sind dem Gemeinderat in schriftlicher Form mit Sachverhalt, Ziele, Kosten und Begründung einzureichen. ³ Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung des Wahlbüros sowie Abwicklung und Kontrolle der Abstimmungen und Wahlen richten sich nach den kantonalen Vorschriften.	Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung
§8	¹ Der Präsident/die Präsidentin führt und koordiniert die Amtstätigkeit des Wahlbüros. ² Er/Sie bietet die zur Abwicklung der Abstimmung oder Wahl nötige Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern auf.	Präsident/in

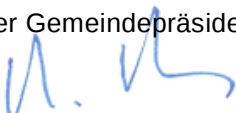
§9	¹ Die Finanzkompetenz in Einzelfällen und innerhalb des Budgets beträgt für das Wahlbüro CHF 5'000.- Bewilligte Ausgaben sind sofort dem Gemeinderat mitzuteilen. ² Aufträge ausserhalb des Budgets und solche, die die Finanzkompetenz des Wahlbüros übersteigen, sind dem Gemeinderat zu unterbreiten. ³ Rechnungen, die vom Wahlbüroausgelöst wurden, werden vom Präsidenten oder der Präsidentin kontrolliert, visiert und an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet.	Finanzkompetenzen und -pflichten
§10	¹ Für Unterstützung, Beratung, Mitwirkung und Ausführung einzelner Aufgaben können aussenstehende Fachstellen beigezogen werden. ² Die Leistungen sind vertraglich unter Bestimmung der Ziele, des Leistungsumfanges, der Termine, Kosten und weiterer Faktoren zu vereinbaren. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. ³ Die Auftragsvergabe richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Submissionswesens.	Externe Unterstützung und Auftragsvergabe
IV	Sitzungsorganisation	
§11	¹ Die Sitzungstermine richten sich nach den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungs- und Wahlterminen. Die Kommission tagt dazwischen so oft als nötig. ² Eine ausserordentliche Sitzung ist auf Anordnung des Wahlbüropräsidenten/ der Wahlbüropräsidentin oder auf Verlangen von drei Mitgliedern einzuberufen. ³ Die Sitzungen finden in der Regel auf der Verwaltung statt.	Sitzungsrythmus
§12	Das Wahlbüro ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.	Beschlussfähigkeit
§13	¹ An den Sitzungen des Wahlbüros werden nur traktandierte Geschäfte beraten und beschlossen. Ausnahmen sind Geschäfte, die keinen Aufschub erlauben. ² Jedes Wahlbüromitglied ist verpflichtet, sich gemäss Traktandenliste vorzubereiten.	Geschäftsbehandlung und Beratung
§14	¹ Das Wahlbüro fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. ² Das Wahlbüro fasst ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Mitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet.	Beschlussfassung
§15	¹ Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Präsidenten oder von der Präsidentin und vom Aktuar oder Aktuarin zu unterzeichnen ist. ² Die Protokollierung erfolgt in Form eines Beschlussprotokolls. ³ Sitzungsplan und Protokolle sind der Verwaltung zuzustellen.	Protokoll

V	Publikation	
§16	¹ Nach Vorliegen der definitiven Ergebnisse kommuniziert das Wahlbüro die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen in Form von Protokolle und platziert sie in den offiziellen Publikationsvitrinen der Gemeinde. ² Die Restaurants in der Gemeinde erhalten jeweils eine Kopie dieser Protokolle für ihren Aushang.	Aushang
VI	Amtsgeheimnis	
§17	¹ Jedes Mitglied des Wahlbüros ist zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. ² Die Mitglieder haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen. ³ Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen Verhältnisses fort. ⁴ Der Gemeinderat kann in Einzelfällen die Schweigepflicht aufheben. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein überwiegendes Interesse des Schweigepflichtigen dies erfordert. ⁵ Verletzungen der Schweigepflicht sowie Zuwiderhandlungen gegen diese Geschäftsordnung müssen dem Gemeinderat gemeldet werden. Sie führen zum Ausschluss aus der Kommission und können strafrechtlich verfolgt werden.	Amtsgeheimnis und Schweigepflicht
VII	Schlussbestimmungen	
§18	Protokolle des Wahlbüros werden vom Präsidenten / von der Präsidentin und dem Aktuar / von der Aktuarin unterzeichnet. Wahl- / Abstimmungsprotokolle von allen anwesenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.	Unterschrift
§19	Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.	Inkraftsetzung
§20	Beschwerde gegen Entscheide der Kommission kann schriftlich bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden.	Beschwerdeinstanz

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 254 vom 26. November 2018.

Nuglar – St. Pantaleon, 7. Dezember 2018

Der Gemeindepräsident



Daniel Baumann

Der Leiter der Verwaltung



Adrian Stocker